



<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2014/253
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	22.04.2014
		Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
		Bearbeiter/in:	Malte Nevermann
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.		
<b>Entwurf der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Naturparks im Kreis</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung	

### Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt den weiteren Umgang mit dem Entwurf der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Naturparks im Kreis nach einer Beratung in der Ausschusssitzung am 14.05.2014.

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

### 2. Sachverhalt:

#### 1. Ausgangspunkt

Es gibt 6 Naturparke in Schleswig-Holstein. Von diesen liegen die Naturparke Hüttner Berge und Westensee vollständig im Kreisgebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Die Naturparke Schlei und Aukrug hingegen haben ihr Gebiet zudem im Kreis Steinburg und im Kreis Schleswig-Flensburg. Die Naturparke sind bedeutende Räume der Regionalentwicklung im Kreisgebiet. Die Vorgaben und Grundsätze für die Naturparke ergeben sich aus dem Naturschutzrecht und der "Erklärung" zu den Naturparks.

Die Naturparke wurden in der Vergangenheit mit 75.000 € insgesamt seitens des Kreises Rendsburg-Eckernförde gefördert. Die Höchstbetragsförderung bezogen auf die einzelnen Naturparke stellte sich wie folgt dar:

Naturpark Aukrug	16.500,- Euro
Naturpark Hüttener Berge	25.000,- Euro
Naturpark Westensee	25.000,- Euro
Naturpark Schlei	8.500,- Euro

Zudem ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde Mitglied im Verband Deutscher Naturparke (VDN) und wendet hierfür 3.000 € jährlich auf.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ab 2009 wurde beschlossen, die Naturparke bis zum 31.12.2013 zu fördern und bis zum 31.12.2013 Mitglied im Verband deutscher Naturparke zu bleiben.

Im Zuge der Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 2014 wurde die Förderung für ein Jahr mit der Maßgabe verlängert, dass insgesamt 72.000 € an Förderung an die Naturparke ausgeschüttet werden, die Mitgliedschaft im Verband deutscher Naturparke für diesen Zeitraum bestehen bleibt und in 2014 die Förderung der Naturparke überarbeitet wird.

## **2. Überarbeitung der Richtlinien**

Die Überarbeitung der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Naturparks im Kreis ist wesentlicher Bestandteil einer neuen Förderpraxis.

Um die bestehende Förderrichtlinie vom 22. April 2009 zu überarbeiten, fand am 09.04.2014 ein Gespräch in den Räumlichkeiten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde statt. Es nahmen Vertreter der Naturparke, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalentwicklungsausschusses, zwei Vertreter der Verwaltung und zwei Vertreter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft an dem Gespräch teil.

Folgende wesentliche Änderungen zu den Richtlinien vom 22.04.2014 wurden in den dieser Vorlage beigefügten Entwurf aufgenommen:

- künftig wird die inhaltliche Beurteilung der seitens der Naturparke eingereichten Förderanträge aufgrund der Sachnähe im touristischen Bereich durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft durchgeführt. Sie teilt dem Kreis ihr Prüfergebnis mit, so dass eine Auszahlung der Förderbeträge seitens des Kreises erfolgen kann. Entsprechend verhält es sich bei dem Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht im Folgejahr.
- Neben der Förderung des jeweiligen Naturparks könnte ein Förderziel auch die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung und eine noch bessere Vernetzung der Naturparke sein. Hierzu kann ein Anteil aus der Gesamtfördersumme entnommen und für gemeinsame Aufgabenwahrnehmungen und Projekte aufgewandt werden.
- Da die Fördersumme möglicherweise über Jahre nicht gleich sein wird, bietet sich ein Ersetzen der Förderhöchstbeträge durch eine prozentuale Lösung an.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Anlage/n:**

**Richtlinien  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
für die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Träger von Naturparks im Kreis  
vom ~~22. April 2009~~.**

**Präambel**

Durch Kreistagsbeschlüsse im Oktober 1969 und im Dezember 1970 hat der Kreis die Trägerschaft für die zugleich damit geschaffenen Naturparke Aukrug, Hüttener Berge und Westensee übernommen. Im Hinblick auf die kreisgebietsüberschreitende Ausdehnung des Naturparkes Aukrug sind dazu ergänzende vertragliche Regelungen getroffen worden. Die offizielle Erklärung zu Naturparks nach den naturschutzgesetzlichen Regelungen erfolgte durch das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 16.03.1998.

~~Für den in der Trägerschaft des Vereins „Naturpark Schlei e.V.“ im Jahre 2008 gebildeten Naturpark Schlei mit Flächenanteilen im Kreis Rendsburg-Eckernförde und im Kreis Schleswig-Flensburg ist die formelle Erklärung zum Naturpark durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein demnächst zu erwarten.~~

Nachdem in vorangegangenen Gesprächen die örtliche Ebene in den Naturparkbereichen Aukrug, Hüttener Berge und Westensee ihr Interesse an einer eigenen Verantwortung für die Naturparke vor Ort bekundet hatte, fasste der Kreistag des Kreises am 14.04.2008 einen Grundsatzbeschluss dahingehend, seine bisherige Trägerschaft für die vorgenannten drei Naturparke auf örtliche Träger zu übertragen.

Dieser Ansatz ist für den Naturpark Schlei bereits im Zuge seiner Gründung verwirklicht worden. Hinsichtlich der übrigen Naturparke wurde der Wechsel der Trägerschaft gegenüber dem Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins (MELUR) beantragt. Jüngst ist die Trägerschaft des Naturparkes Aukrug auf den Naturpark Aukrug e.V. mit Schreiben des MELUR vom 14. April 2014 übertragen worden.

Unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen Bedeutung der Naturparke und zugleich als Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raumes gewährt der Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Erhalt und die weitere Ausgestaltung der Naturparke den örtlichen Trägern finanzielle Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien.

## 1. Zweckbestimmung

1.1 Die vom Kreis gewährten finanziellen Mittel sind dazu bestimmt, die Träger der Naturparke durch eine anteilige Mitfinanzierung in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zum Erhalt und zur weiteren Ausgestaltung ihres Naturparkes zu erfüllen.

1.2 Im Rahmen dieser Zweckbestimmung können die Mittel zur Gewährleistung der erforderlichen organisatorischen Strukturen des Naturparkträgers verwendet werden.

1.3 Die Zweckbestimmung ist gleichermaßen gewahrt, wenn die Mittel zur Durchführung von einzelnen Projekten und Unterhaltungsmaßnahmen des Trägers des Naturparkes in seinem Bereich eingesetzt werden.

1.4 Von dem einem jeden Naturpark bewilligten Förderungsbetrag sind mindestens 20 10 % für gemeinschaftliche Aufgaben und Projekte zu verwenden.

1.5 Wenn und soweit die Naturparke die den für gemeinschaftliche Aufgaben und Projekte vorgesehenen Förderungsbetrag bis zum 31. August eines jeden Jahres nicht verplant oder für konkrete Maßnahmen ausgegeben, entscheidet der Regionalentwicklungsausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Verwendung dieser Mittel.

## 2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigt sind die rechtsfähigen Träger der Naturparke, deren Fläche ganz oder teilweise im Kreisgebiet liegt.

2.2 Weitere Voraussetzung ist, dass für den Naturpark ein entsprechender Naturparkplan erstellt worden ist.

2.3 Für die jeweils auf ein Kalenderjahr bezogene Förderung des Kreises ist der entsprechende Förderungsantrag bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde beim Kreis Rendsburg-Eckernförde einzureichen. Dazu ist vom Antragsteller der von ihm selbst für seinen Bereich erstellte Haushalts- und/oder Wirtschaftsplan für das betreffende Haushaltsjahr mit vorzulegen. Daraufhin wird die Wirtschaftsförderungsgesellschaft eine Stellungnahme dazu anfertigen und diese an den Kreis weiterleiten.

## 3. Höhe des Zuschusses

3.1 Die im Haushalt des Kreises zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für Zwecke der Naturparkförderung werden mit dem der nachstehend genannten Förderungsanteil Höchstbeträgen pro Jahr wie folgt aufgeteilt:

a) Naturpark Aukrug	16.500,- Euro <u>21,33%</u>
b) Naturpark Hüttener Berge	25.000,- Euro <u>33,33 %</u>
c) Naturpark Westensee	25.000,- Euro <u>33,33 %</u>
d) Naturpark Schlei	8.500,- Euro <u>11,33 %</u> .

3.2 Die vom Kreis nach Antragsprüfung bewilligten Mittel werden in einer Summe ausbezahlt.

#### 4. Nachweis der Verwendung der Zuwendung des Kreises

4.1 Der Träger des Naturparkes als Zuwendungsempfänger hat spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis -wie unter Ziffer 2.3 beschrieben- vorzulegen. Aus diesem Verwendungsnachweis hat sich zu ergeben, wie sich der Haushaltsplan/ Wirtschaftsplan für den Naturpark für das abgelaufene Kalenderjahr in Einnahmen und Ausgaben darstellt und für welche Zwecke die Mittel des Kreises Verwendung gefunden haben. Dabei ist im Hinblick auf die in Ziffer 1.2 und in Ziffer 1.3 zu erläutern, wie die Mittel des Kreises eingesetzt worden sind. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde und Der Kreis ist/sind berechtigt, durch Einsicht in Bücher und Belege des Trägers des Naturparkes sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die vom Kreis gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Der Träger des Naturparkes ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.2 Zum Verwendungsnachweis gehört auch ein Tätigkeitsbericht, aus dem sich die wesentlichen Aktivitäten des Trägers des Naturparkes im abgelaufenen Kalenderjahr ergeben. Aufzunehmen in diesen Tätigkeitsbericht sind auch Angaben zur Zusammenarbeit mit dem Kreis sowie Aussagen zur Zusammenarbeit mit den jeweils anderen, in Ziffer 3.1 genannten Naturparken und zur Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen, deren Arbeit auf Naturparke und auf den touristischen Bereich ausgerichtet ist.

4.3 Auf entsprechende Bitte des Regionalentwicklungsausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde Wirtschafts- und Verkehrsausschusses ist vom Träger des Naturparkes der Tätigkeitsbericht ergänzend dem Ausschuss zu erläutern.

#### 5. Übergangsregelungen

~~5.1 Die Antragsberechtigung gemäß Ziffer 2.1 ist für eine Förderung im Jahre 2009 gegeben, wenn gewährleistet ist, dass die örtliche Trägerorganisation eine auf Dauer angelegte Arbeit bereits aufgenommen hat. Antragsberechtigt sind somit auch Trägerorganisationen, die sich noch in Gründung befinden.~~

~~5.2 Für die Jahre 2009 und 2010 werden die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 als erfüllt angesehen, wenn begleitend zu der vom Kreis vorgenommenen bzw. noch vorzunehmenden Auftragserteilung für die erstmalige, mit Landesförderung erfolgende Erstellung des Naturparkplanes eine schriftliche Bestätigung des Naturparkträgers vorgelegt wird, dass die erforderliche Mitwirkung bei der Bearbeitung des Planes erbracht werden wird.~~

~~5.3 Für das Jahr 2009 können, abweichend von Ziffer 2.3, erstmalig Zuwendungsanträge noch bis zum 01.10.2009 gestellt werden.~~

~~5.4 Für das Jahr 2009 erfolgt eine Förderung abweichend von den in Ziffer 3 genannten Beträgen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Verfahrensständen bei den Trägern.~~

## 6. Inkrafttreten und Revisionsklausel

6.1 Diese Richtlinien gelten ab Beschlussfassung im Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde~~Wirtschafts- und Verkehrsausschuss~~ am XX.XX.2014~~22. April 2009~~.

6.2 Der Regionalentwicklungsausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde~~Wirtschafts- und Verkehrsausschuss~~ behält sich vor, auf der Grundlage einer Auswertung der Erfahrungen zur Förderungspraxis nach diesen Richtlinien im Jahre 2011-XXXX in eine Beratung über eine Weiterentwicklung dieser Richtlinien einzutreten.

Rendsburg, den 22. April 2009



<b>Mitteilungsvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2014/227-001
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	17.04.2014
		Ansprechpartner/in:	Breuer, Volker
		Bearbeiter/in:	Annika Biederbick
		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
<b>Kommunales Benchmarking</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung	

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**  
entfällt

**2. Sachverhalt:**

In der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses am 16.04.2014 wurden das Projekt „Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise“ und der Bericht 2013 vorgestellt. Die Darstellung konzentrierte sich dabei auf den Bereich der Schülerbeförderung, für den nähere Informationen erbeten worden waren.

Für die Aufstellung eines Kostensatzes zur Schülerbeförderung für das kommunale Benchmarking wurden im Haushaltsjahr 2013 die Gesamtkosten der Schülerbeförderung in Höhe von 6.835.767,76 € auf 9.780 Fahrschüler verteilt, so dass ein Kostensatz von 699,00 € je Schüler für den Kreis Rendsburg-Eckernförde ermittelt wurde.

Die Ermittlung des Kostensatzes je Schülerin und Schüler im Zusammenhang mit dem kommunalen Benchmarking erfolgte im Rahmen der jährlichen Abfrage des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages. Bei dieser Anfrage, die an alle schleswig-holsteinischen Kreise gerichtet wird, werden folgende Kriterien bei der Darstellung der Kosten zur Schülerbeförderung berücksichtigt.

Die Gesamtsumme ergibt sich aus den Kosten der Schülerbeförderung:

- zu Förderschulen in eigener Trägerschaft
- zu Schulen außerhalb des jeweiligen Kreises
- zu Landesförderzentren im Kreisgebiet
- zu Landesförderzentren außerhalb des Kreises
- zu Schulen im Kreisgebiet [Hierbei werden nur 2/3 der Kosten durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde als Träger der Schülerbeförderung finanziert.]

Die Schülerbeförderung erfolgt im pauschal abgerechneten Linienverkehr und im freigestellten Verkehr, so dass Kilometerleistungen nicht bei jeder Rechnung berücksichtigt werden und die Ermittlung eines Kilometerpreises je Schülerinnen und Schüler somit nicht möglich ist.

Die Darstellung des Kostensatzes zur Schülerbeförderung dient dem Vergleich mit den Kreisen in Schleswig-Holstein. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gleichbehandlung beim Vergleich der Kosten schwerlich möglich ist, da in einigen Flächenkreisen sowohl Busunternehmen als auch die Bahn genutzt werden. Die Ergebnisbildung zu den Schülerbeförderungskosten ist dadurch nicht vergleichbar mit Kreisen, die die Möglichkeit haben, beispielsweise den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) zu nutzen.

Im Übrigen wird auf die der Vorlage beigefügte Anlage verwiesen, aus der die jeweiligen Rahmenbedingungen für die Schülerbeförderung gemäß den einzelnen Kreissatzungen hervorgehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage/n:**

Übersicht Satzungsinhalte aller Kreise in Schleswig-Holstein

**Rahmenbedingungen für die Schülerbeförderung  
gemäß der jeweiligen Kreissatzung**

Kreis	Km-Grenze	Wartezeit	nächstgelegene Schule	innerörtliche Beförderung	Art der Beförderung	Beförderungszeit	zentrale Punkte	DIN-Norm)	Eigenbeteiligung
Kreis Dithmarschen	bis Klassenstufe 4 - 2 km, 5. - 10. Klasse - 4 km	von mehr als 30 min. vor Unterrichtsbeginn oder 60 min. nach Unterrichtsschluss für Schüler/ innen der GS und FÖZ (bis Klassenstufe 4) und 60 min. vor Unterrichtsbeginn oder 90 min. nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schüler/ innen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht	nächstgelegene Schule der gleichen Schulart, begründete Ausnahmen sind zulässig, Grundsatz gilt nicht, wenn nächstgelegenes Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeit nicht besucht werden kann	innerörtliche Beförderung nur dann, wenn Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers in einem anderen Ortsteil als die Schule liegt und die Km-Grenze überschritten wird	in öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs und des schienengebundenen Verkehrs, der Sonderform des Linienverkehrs, angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung, sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen, Wegstreckenentschädigung für Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge	nicht festgelegt	NEIN	nicht festgelegt	Jahrgangsstufen eins bis vier 50,00 Euro Jahrgangsstufen fünf bis zehn 72,00 Euro keine Eigenbeteiligung bei Schülerinnen und Schülern, die ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung besuchen keine Eigenbeteiligung bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz
Kreis Herzogtum Lauenburg	bis Klassenstufe 4 - 2 km, 5. - 10. Klasse - 4 km	von mehr als 30 min. vor Unterrichtsbeginn oder 60 min. nach Unterrichtsschluss für Schüler/ innen der GS und FÖZ (bis Klassenstufe 4) und 60 min. vor Unterrichtsbeginn oder 60 min. nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schüler/ innen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht	nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulart (§ 114 Abs. 2 SchulG), Kostenübernahme darüberhinaus nur bei fehlender Aufnahmemöglichkeiten oder Zuweisung von der Schulaufsichtsbehörde, dann aber kein Anspruch auf Einrichtung eines ÖPNV-Angebotes	innerörtliche Beförderung nur dann, wenn Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers in einem anderen Ortsteil als die Schule liegt und die Km-Grenze überschritten wird	in öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs und des schienengebundenen Verkehrs, der Sonderform des Linienverkehrs, angemieteten, eigenen oder geleasten Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung, sonstigen Träger in begründeten Ausnahmefällen, Wegstreckenentschädigung für Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge	nicht festgelegt	ja, ein oder mehrere zentrale Punkte pro Gemeinde	nicht festgelegt	HVV - 1 Zone: Klassenstufe 1-4 20 %, Klassenstufe 5-10 25 % HVV - 2 Zonen: Klassenstufe 1-4 25 %, Klassenstufe 5-10 30 % HVV - Kreiskarte: Klassenstufe 1-4 25 %, Klassenstufe 5-10 30 % HVV - Großbereich: Klassenstufe 1-4 25 %, Klassenstufe 5-10 30 % HVV - Gesamtbereich: Klassenstufe 1-4 30 %, Klassenstufe 5-10 35 % SH-Tarif: Klassenstufe 1-4 25 %, Klassenstufe 5-10 30 %
Kreis Nordfriesland	bis Klassenstufe 4 - 2 km, 5. - 10. Klasse - 4 km	von mehr als 30 min. vor Unterrichtsbeginn oder 60 min. nach Unterrichtsschluss für Schüler/ innen der GS und FÖZ (bis Klassenstufe 4) und 60 min. vor Unterrichtsbeginn oder 90 min. nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schüler/ innen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht	nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart, darüberhinausgehende Kostenerstattung nur wenn der Schulbesuch von der Schulaufsichtsbehörde als pädagogisch erforderlich bestätigt wird oder das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann	innerörtliche Beförderung nur dann, wenn Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers in einem anderen Ortsteil als die Schule liegt und die Km-Grenze überschritten wird	im ÖPNV (z.B. Linienbusse, Bahn, Fähre), freigestellten Schülerverkehr (z.B. schulträgereigene bzw. angemietete Busse bzw. VU), Sonderbeförderungen (z.B. Taxi, Behindertentaxi), Wegstreckenentschädigungen an die Eltern für Bef. mit Privat-Pkw	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt	Schülerin/Schüler bis Klassenstufe 4 insgesamt 40,00 Euro, Schülerin/Schüler der Klassenstufen 5-10 insgesamt 80,00 Euro, kein Eigenanteil für 2. und folgende Kinder besucht ein Kind die Klassenstufen 11-13 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule oder eine der beruflichen Schulen im Kreis Nordfriesland, nutzt für den Schulbesuch den öffentlichen Personennahverkehr und bezieht nachweisbar eine Schülermonatskarte ganzjährig im Abonnement, wird für die übrigen im Haushalt lebenden Schülerinnen/Schüler keine Eigenbeteiligung festgesetzt kein Eigenanteil für Schülerinnen/Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SchuG besuchen
Kreis Ostholstein	bis Klassenstufe 4 - 2 km, 5. - 10. Klasse - 4 km	von mehr als 30 min. vor Unterrichtsbeginn oder 60 min. nach Unterrichtsschluss für Schüler/ innen der GS und FÖZ (bis Klassenstufe 4) und 60 min. vor Unterrichtsbeginn oder 90 min. nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schüler/ innen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht	nächstgelegene Schule der gewählten Schulart oder der zuständigen Schule nach § 24 Abs. 2 SchulG, davon ausgenommen Fälle, in denen das Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann, oder der Schulbesuch von der Schulaufsichtsbehörde als pädagogisch erforderlich bestätigt wird	innerörtliche Beförderung nur dann, wenn Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers in einem anderen Ortsteil als die Schule liegt und die Km-Grenze überschritten wird	in öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs, in der Sonderform des Linienverkehrs, angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs, sonstigen Kraftfahrzeugen, Wegstreckenentschädigungen an die Eltern für Bef. mit Privat-PKW	nicht festgelegt	anstelle der Wohnung können vom Träger der Schülerbeförderung und der Wohnsitzgemeinde gemeinsam ein oder mehrer zentrale Punkte zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden	nicht festgelegt	1. Kind 60,00 Euro, 2. Kind 30,00 Euro, ab 3. Kind frei, Befreiung für Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII sowie für Schüler, die Schulen für Geistig- oder Körperbehinderte besuchen, ganzjährige Nutzungsmöglichkeit der Schülerjahreskarten auf allen Linien im Kreis Ostholstein
Kreis Pinneberg	bis Jahrgangsstufe 4 - 2 km, ab Jahrgangsstufe 5 in der Zeit von 01.11. bis 31.03. 4 km, in der übrigen Zeit 6 km	von mehr als 30 min. vor Unterrichtsbeginn oder 60 min. nach Unterrichtsschluss für Schüler/ innen der GS und FÖZ (bis Klassenstufe 4) und 60 min. vor Unterrichtsbeginn oder 90 min. nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schüler/ innen	nächstgelegene bzw. zuständige Schule der jeweils gewählten Schulart, Ausnahme bei Zuweisung von von der Schulaufsichtsbehörde und Ausschluss von privaten Gründen, Ausnahme außerdem bei Fällen, in denen das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann	innerörtliche Beförderung nur dann, wenn Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers in einem anderen Ortsteil als die Schule liegt und die Km-Grenze überschritten wird	in öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs und des schienengebundenen Verkehrs, Schüleronderlinienverkehr, angemieteten und eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung, sonstigen Kraftfahrzeugen, Entschädigung bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge, Entschädigung bei Benutzung des Fahrrades	nicht festgelegt	ein oder mehrere zentrale Punkte des Wohnortes, anstelle des zentralen Punktes kann auch die Wohnung des Schülers zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden	nicht festgelegt	Eigenbeteiligung, wenn Fahrkarten im Rahmen des öffentlichen Linienverkehrs auch zu privaten Zwecken genutzt werden können: 3,50 Euro monatlich bzw. 42,00 Euro jährlich für die Schülerkarte / 1 Tarifzone 5,50 Euro monatlich bzw. 66,00 Euro jährlich für die Schülerkarte / 2 Tarifzonen 7,50 Euro monatlich bzw. 90,00 Euro jährlich für die Schülerkarte / Kreiskarte 9,50 Euro monatlich bzw. 114,00 Euro jährlich für die HVV Schülerkarte/Großbereich Hamburg 13,70 Euro monatlich bzw. 164,40 Euro jährlich für die HVV Schülerkarte/Gesamtbereich Ermäßigung für das 2. Kind um 50 %, ab 3. Kind entfällt die Eigenbeteiligung, kein Eigenanteil für Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII sowie Wohngeld
Kreis Plön	bis Klassenstufe 4 - 2 km, 5. - 10. Klasse - 4 km	30 Min. vor, 60 Min. nach Unterricht, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht	nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart oder der zuständigen Schule	innerörtliche Beförderung nur dann, wenn Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers in einem anderen Ortsteil als die Schule liegt und die Km-Grenze überschritten wird	in öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs, in der Sonderform des Linienverkehrs, angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs, sonstigen Kraftfahrzeugen, Wegstreckenentschädigungen an die Eltern für Bef. mit Privat-PKW	nicht festgelegt	anstelle der Wohnung können vom Kreis nach Anhörung des Schulträgers und der Wohnsitzgemeinde ein oder mehrere zentrale Punkte bestimmt werden, in einem geschlossenen Wohnort wird nur ein zentraler Punkt festgelegt	nicht festgelegt	30 % des Betrages, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des ÖPNV nach dem jeweils geltenden Tarif anzuwenden wäre Berechnungsgrundlage für volles Schuljahr 9 Monatskarten, für Winterregelung 5 Monatskarten für Schüler von Förderzentren Berechnungsgrundlage Kosten bis nächstgelegenen Förderzentrum Lernen Geschwisterregelung: 2. Kind 50 %, 3. Kind 25 % der Eigenbeteiligung, ab 4 Kind frei

Kreis	Km-Grenze	Wartezeit	nächstgelegene Schule	innerörtliche Beförderung	Art der Beförderung	Beförderungszeit	zentrale Punkte	DIN-Norm)	Eigenbeteiligung
Kreis Rendsburg-Eckernförde	bis Klassenstufe 4 - 2 km, 5. - 6. Klasse - 4 km, ab 7. Klasse 6 km	von mehr als 30 min. vor Unterrichtsbeginn oder 60 min. nach Unterrichtsschluss für Schüler/innen der GS und FÖZ (bis Klassenstufe 4) und 60 min. vor Unterrichtsbeginn oder 90 min. nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schüler/innen, ohne das ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht	nächstgelegene Schule der jeweils gewählten Schulart oder der gem. § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule, bei Nachweis der pädagogischen Notwendigkeit Kostenübernahme zur nicht nächstgelegenen Schule (zusätzlich zur Regelung in der Satzung)	innerörtliche Beförderung nur dann, wenn Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers in einem anderen Ortsteil als die Schule liegt und die Km-Grenze überschritten wird	in Verkehrsmitteln des Linienverkehrs sowie des schienengebundenen Verkehrs, der Sonderform des Linienverkehrs, angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung, sonstigen Kraftfahrzeugen, Wegstreckenentschädigung an die Eltern für Beförderung im privateigenen Personenkraftwagen, Entschädigung bei Benutzung des Fahrrades	nicht festgelegt	ein zentraler Punkt des Wohnortes	nicht festgelegt	1. Kind 84,00 Euro, 2. Kind 24,00 Euro, ab 3. Kind frei kein Eigenanteil für Schülerinnen und Schüler, die ein Förderzentrum nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 SchulG besuchen Verminderung auf die Hälfte der zu zahlenden Beträge bei Bezug von Wohngeld oder Kindergeldzuschlag Sommerregelung monatsweise Berechnung bei einem Wechsel zwischen Inanspruchnahme der Radfahrerschädigung und einer Inanspruchnahme der Schülerbeförderung im Linienverkehr
Kreis Schleswig-Flensburg	bis Jahrgst. 4 = 2 km; Jahrgst. 5 bis 10 = 4 km zumutbare Entfernungen	von mehr als 30 min. vor Unterrichtsbeginn oder 60 min. nach Unterrichtsschluss für Schüler/innen der GS und FÖZ (bis Klassenstufe 4) und 60 min. vor Unterrichtsbeginn oder 90 min. nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schüler/innen, ohne das ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht	Zuschuss nur bei nächstgelegener Schule der gewählten Art, Ausnahmen nur, wenn der Schulbesuch von der Schulaufsichtsbehörde als pädagogisch erforderlich bestätigt wird oder das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeit nicht besucht werden kann	innerörtliche Beförderung nur dann, wenn Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers in einem anderen Ortsteil als die Schule liegt und die Km-Grenze überschritten wird	in Verkehrsmitteln des Linienverkehrs sowie des schienengebundenen Verkehrs, der Sonderform des Linienverkehrs, angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung, sonstigen Kraftfahrzeugen, Wegstreckenentschädigung an die Eltern für Beförderung im privateigenen Personenkraftwagen	soll in der Regel die Fahrzeit von 60 Minuten nicht überschreiten (ist nicht Bestandteil der Satzung)	können vom Kreis bestimmt werden, werden aber nicht	PBefG, BO-Kraft, VOAllgBefBed., FreistellungsV, StVO, StvZO, FeV, Kraftknotensysteme (DIN 75078-2)	Jahrgangsstufen eins bis vier: 80,00 Euro, Jahrgangsstufen fünf bis zehn 135,00 Euro, 2. Kinder: Jahrgangsstufen eins bis vier 60,00 Euro, Jahrgangsstufen fünf bis zehn 100,00 Euro, alle weiteren Schüler: Jahrgangsstufen eins bis vier 40,00 Euro, Jahrgangsstufen fünf bis zehn 70,00 Euro ; kein Eigenanteil beim Besuch von Förderzentren mit den Förderschwerpunkten nach § 45 Abs. 2 Ziffern 2 bis 9; bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II und XII Eigenbeteiligung nur für das älteste Kind: Jahrgangsstufen eins bis vier: 40,00 Euro, Jahrgangsstufen fünf bis zehn 70,00 Euro
Kreis Segeberg	bis zur Klassenstufe 5 - 2 km, im übrigen 4 km	von mehr als 30 min. vor Unterrichtsbeginn oder 60 min. nach Unterrichtsschluss für Schüler/innen bis zur Klassenstufe 5 und 60 min. vor Unterrichtsbeginn oder 60 min. nach Unterrichtsschluss für Schüler/innen der Klassenstufen 6 bis 10, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht	zur nach § 24 Abs. 1, 2, 3 und 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten bis Klassenstufe 10 der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart im Geltungsbereich des Schl-Holst. SchulG	innerörtliche Beförderung nur dann, wenn Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers in einem anderen Ortsteil als die Schule liegt und die Km-Grenze überschritten wird	öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs, des schienengebundenen Verkehrs, Sonderformen des Linienverkehrs, angemietete Kraftfahrzeuge im Rahmen des freigestellten Verkehrs, sonstige Kraftfahrzeuge, Wegstreckenentschädigung für Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge	nicht festgelegt	ein oder bei Gemeinden mit geschlossenen Ortsteilen mehrere zentrale Punkte des Wohnortes und ein oder mehrere zentrale Punkte des Schulortes der nach § 24 Abs. 1, 2, 3, und 5 zuständigen Schule, bei anderen Schularten der nächstgelegenen gewählten Schule, anstelle des zentralen Punktes kann ausnahmsweise auch die Wohnung der Schülerin oder des Schülers zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden	nicht festgelegt	30 % des Preises, der für eine Monatskarte für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des ÖPNV nach dem jeweils geltenden Tarif anzuwenden ist, Reduzierung auf die Hälfte für das 2. und folgende schulpflichtige Kind
Kreis Steinburg	bis zur Jahrgangsstufe 4 - 2 km, Jahrgangsstufen 5 und 6 4 km, ab Jahrgangsstufe 7 in der Zeit vom 01.05. - 30.09. 6 km, in der übrigen Zeit 4 km	von mehr als 30 min. vor Unterrichtsbeginn oder 60 min. nach Unterrichtsschluss für Schüler/innen der GS und FÖZ (bis Klassenstufe 4) und 60 min. vor Unterrichtsbeginn oder 90 min. nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schüler/innen, ohne das ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht	nächstgelegene Schule der gewählten Schulart, sollte diese nicht die zuständige Schule sein, werden die Kosten zur zuständigen Schule nach § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG anerkannt, Kostenanerkennung auch beim Besuch entfernterer Förderzentren wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten beim nächstgelegenen Förderzentrum	innerörtliche Beförderung nur bei Schüler/innen zum Förderzentrum mit Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung", außerdem innerörtliche Beförderung, wenn die Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers in einem anderen Ortsteil als die Schule liegt und die Km-Grenze überschritten wird	öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs, des schienengebundenen Verkehrs, Sonderformen des Linienverkehrs, angemietete Kraftfahrzeuge im Rahmen des freigestellten Verkehrs, sonstige Kraftfahrzeuge, Wegstreckenentschädigung für Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge	nicht festgelegt	anstelle der Wohnung können vom Träger der Schülerbeförderung und der Wohnsitzgemeinde gemeinsam ein oder mehrere zentrale Punkte zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden	nicht festgelegt	20 % des Betrages, der für eine Monatskarte für Schüler/innen im Rahmen des ÖPNV nach dem jeweils geltenden Tarif anzuwenden wäre, 2. Kind: 50 % der vollen Höhe der Eigenbeteiligung, ab 3. Kind kein Eigenanteil, Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und XII werden befreit, kein Eigenanteil für Schülerinnen/Schüler der Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" und integrativ beschulte Schülerinnen/Schüler mit Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung"
Kreis Stormarn	bis zur Klassenstufe 5 - 2km, im übrigen 4 km	von mehr als 30 min. vor Unterrichtsbeginn oder 60 min. nach Unterrichtsschluss für Schüler/innen bis zur Klassenstufe 5 und 60 min. vor Unterrichtsbeginn oder 60 min. nach Unterrichtsschluss für Schüler/innen der Klassenstufen 6 bis 10	zur nach § 24 Abs. 2, 3 und 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten (bis Klassenstufe 10) zur nächstgelegenen Schule im Geltungsbereich des Schl-Holst. SchulG	innerörtliche Beförderung nur dann, wenn Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers in einem anderen Ortsteil als die Schule liegt und die Km-Grenze überschritten wird	öffentliche Verkehrsmittel des Linienverkehrs, des schienengebundenen Verkehrs sowie sonstige Kraftfahrzeuge, Wegstreckenentschädigung für Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge	nicht festgelegt	keine zentralen Punkte	nicht festgelegt	20 % des Betrages, der für eine Monatskarte für Schüler/innen im Rahmen des ÖPNV nach dem jeweils geltenden Tarif anzuwenden wäre, ab 2. Kind frei, in sozialen Härtefällen (insbesondere Bezug von Leistungen nach SGB II und XII) wird von einer Erhebung einer Eigenbeteiligung abgesehen

<b>Sonstiges</b>
Bestimmungen über Datenverarbeitung (§ 11)
Bestimmungen über Datenverarbeitung (§ 12), Übernahme von Beförderungskosten im Rahmen der offenen Ganztagschule nur von bzw. zu dem Schul-/Außenstellenstandort, an dem der Regelunterricht stattfindet, kein Anspruch auf Einrichtung eines entsprechenden ÖPNV-Angebotes (§ 1)
Ausnahmen, z.B. Beförderung zu einer anderen als die nächstgelegene Schule bei vorliegenden pädagogischen Gründen, die von der Schulaufsichtsbehörde bestätigt werden o. vorliegenden ärztlichen Gutachten (z.B. Behindertenbeförderung)
Hinweis auf Pflicht der Eltern, den Träger der Schülerbeförderung bei der Schülerbeförderung zu unterstützen (§ 114 Abs. 1 letzter Satz SchulG) in § 1

<b>Sonstiges</b>
Weitere Punkte zur Minderung des Risikos sind Bestandteil der Beförderungsverträge zwischen Kreis und Bus/Taxi-Unternehmen, Bestimmungen über Datenverarbeitung (§ 11), Übernahme von Beförderungskosten zur offenen Ganztagschule nur von bzw. zu dem Schul-/Außenstellenstandort, an dem der Regelunterricht erfolgt, ansonsten kein Anspruch auf Einrichtung eines ÖPNV-Angebotes (§ 1)
Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach der Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen (§ 10), Bestimmungen über Datenverarbeitung (§ 11)



<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2014/256
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen		Status:	öffentlich
		Datum:	28.04.2014
		Ansprechpartner/in:	Breuer, Volker
		Bearbeiter/in:	Malte Nevermann
Mitwirkend:		Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
<b>Vergabeverfahren Stadtverkehr Rendsburg</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
	Regionalentwicklungsausschuss	Entscheidung	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, die im Rahmen des derzeitigen Dienstleistungsauftrages von der T.H. Sievers Stadtverkehr GmbH sowie der Graf Recke GmbH erbrachten Leistungen im Stadtverkehr Rendsburg um ein zusätzliches Jahr per Notmaßnahme gemäß Art. 5 Abs. 5 Verordnung (EG) 1370/2007 auszuweiten.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

entfällt

### **2. Sachverhalt:**

Unter Bezugnahme auf die Vorlage und Erörterungen in der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses vom 16.04.2014 zum TOP 9: Vergabeverfahren Stadtverkehr Rendsburg wurde bereits erörtert, dass der vorliegende Vertrag zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und den Unternehmen TH Sievers GmbH und Graf Recke GmbH gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 am 31.12.2015 enden muss, wodurch ein Vergabeverfahren mit Betriebsbeginn zum 01.01.2016 notwendig wäre.

Eine Absicht zur **wettbewerblichen Vergabe** muss mindestens 1 Jahr vor Beginn des Vergabeverfahrens und somit 2 Jahre vor Betriebsaufnahme im EU-Amtsblatt vorabveröffentlicht werden. Ein wettbewerbliches Vergabeverfahren mit Betriebsbeginn zum 01.01.2016 scheidet dahingehend aus.

Eine **Direktvergabeabsicht** muss unter Berücksichtigung der beihilfe- und gewerberechtlichen Fristen eineinhalb Jahre vor Betriebsaufnahme im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Eine Direktvergabeabsicht müsste dahingehend mit Betriebsbeginn zum 01.01.2016 spätestens zum 30.06.2014 veröffentlicht werden. Die im Zuge dessen notwendigen Vorarbeiten, insbesondere die Prüfung und Herstellung der mit der Direktvergabe verbundenen Voraussetzungen, können mithin

nicht hinreichend bis zum 30.06.2014 erbracht werden. Eine Direktvergabe mit Betriebsbeginn zum 01.01.2016 scheidet somit ebenso aus, da die für die Vergabe der komplexen Verkehrsdienstleistung im Stadtverkehr Rendsburg notwendige Vorlaufzeit in diesem Fall nicht mehr ausreichend ist.

Die Linienverkehrsgenehmigungen für den Stadtverkehrsbereich haben indes allesamt eine Laufzeit bis zum 31.12.2016. Dadurch entsteht eine Finanzierungslücke im Jahr 2016, da ein Auslaufen des Verkehrsvertrags nicht in Übereinstimmung mit den Genehmigungslaufzeiten gebracht werden kann.

Verwaltungsseitig wird daher empfohlen, die unter den Beschriebenen Umständen entstehende Finanzierungslücke im Jahr 2016 durch eine Notmaßnahme gemäß Art. 5 Abs. 5 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu schließen. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kann, als zuständige Behörde, nach Art. 5 Abs. 5 im Fall einer Unterbrechung des Verkehrsdienstes oder unmittelbarer Gefahr des Eintretens einer solchen Situation eine Notmaßnahme ergreifen. Diese besteht entweder in

- der Direktvergabe,
- einer förmlichen Vereinbarung über die Ausweitung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages,
- einer Auflage, bestimmte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Notmaßnahme ist gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für längstens zwei Jahre zulässig.

Um den bisher erbrachten Verkehr für den Übergangszeitraum im Jahr 2016 zu sichern und eine ausreichende Vorlaufzeit für das dann daraufhin zum 01.01.2017 notwendig werdende Vergabeverfahren zu ermöglichen, ist es erforderlich, die im Rahmen des derzeitigen Dienstleistungsauftrages von der T.H. Sievers Stadtverkehr GmbH sowie der Graf Recke GmbH erbrachten Leistungen um ein zusätzliches Jahr, unter Einhaltung der in Art. 5 Abs. 5 Verordnung (EG) 1370/2007 genannten Bestimmungen, per Notmaßnahme auszuweiten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlage/n:**



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr:	VO/2014/258
	Status:	öffentlich
Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen	Datum:	29.04.2014
	Ansprechpartner/in:	Breuer, Volker
	Bearbeiter/in:	Malte Nevermann
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.	
<b>Ausschreibung der Schülerverkehre zur Lilli-Nielsen-Schule</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Regionalentwicklungsausschuss	Beratung
	Hauptausschuss	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Regionalentwicklungsausschuss stimmt der Inanspruchnahme der Beratungsleistung durch die LVS beim Ausschreibungsverfahren „Schülerverkehre zur Lilli-Nielsen-Schule“ zu. Der Regionalentwicklungsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss die Freigabe der erforderlichen Mittel.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

entfällt

**2. Sachverhalt:**

Der Gegenstand des Ausschreibungsverfahrens ist der Vorlage zum TOP 10 der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses vom 16.04.2014 zu entnehmen.

Das Ausschreibungsverfahren soll unter fachkundiger Begleitung durch die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH (LVS) erfolgen. Bereits im Jahr 2011 erfolgte eine gutachterliche Begleitung des Kreises seitens der LVS bei einem Vergabeverfahren zur „Beförderung von Schülern mit Behinderung zu den drei Förderzentren mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung im Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie zu dem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Sprache“. Der Gegenstand des Verfahrens war, vergleichbar mit dem jetzigen Ausschreibungsverfahren, die Erbringung und Organisation von Beförderungsleistungen, die das Bringen und Abholen von Schülern mit Behinderung zu den Förderzentren im Kreis beinhaltet.

Aufgrund der thematischen wie fachlichen Überschneidung mit dem nun durchzuführenden Ausschreibungsverfahren können durch die erneute Zusammenarbeit mit der LVS Synergieeffekte erzielt und somit Kosten im Sinne von zu leistenden Arbeitsstunden eingespart werden. Auf Grundlage der Unterlagen und Erfahrungen aus dem gemeinsam mit der LVS durchgeführten Vergabeverfahren im Jahr 2010/2011, kann bei erneuter Zusammenarbeit bereits auf wesentliche Grundlagen für die Ausgestaltung und Abwicklung des Vergabeverfahrens zurückgegriffen werden und mit dem Vergabeverfahren zeitnah

begonnen werden, da die Kenntnisse über die speziellen Bedürfnisse und Anforderungen, die bei einem Vergabeverfahren zur Ausschreibung der Beförderung von Schülern mit Behinderungen zu berücksichtigen sind, aufgrund der im Vergabeverfahren aus dem Jahr 2010/2011 gesammelten Erfahrungen mit der Thematik bereits vorausgesetzt werden können.

Die Kosten werden gemäß dem veranschlagten Stundensatz von 70,00 € (zzgl. USt.) mit Nachweis entsprechend der geleisteten Stunden abgerechnet. Ausgegangen wird von 100 bis 150 notwendigen Mitarbeiterstunden, im Vergleich zu rund 310 Stunden für das Vergabeverfahren aus dem Jahr 2010/2011.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen im Verlauf Beratungskosten für die fachkundige Begleitung durch die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH (LVS) im Ausschreibungsverfahren von voraussichtlich 7.000 € bis 10.000 €, welche durch das mit Beschluss des Regionalentwicklungsausschusses vom 19.11.2013 zur Verfügung gestellte Budget gedeckt werden sollen.

**Anlage/n:**



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen	Vorlage-Nr: VO/2014/235 Status: öffentlich Datum: 31.03.2014 Ansprechpartner/in: Breuer, Volker Bearbeiter/in: Aris Sommer
Mitwirkend:	Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt.
<b>Beteiligung des Kreises Rendsburg-Eckernförde am REK          Leitprojekt Planungsdialog Kiel Region</b>	
Beratungsfolge:	
Status Gremium Regionalentwicklungsausschuss	Zuständigkeit Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, dass sich der Kreis Rendsburg-Eckernförde zusammen mit der Landeshauptstadt Kiel und dem Kreis Plön am Planungsdialog in der Kiel Region beteiligt. Die laufende Abstimmung erfolgt durch die jeweiligen Planer und Wirtschaftsförderer.

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

### 2. Sachverhalt:

#### 1. Anlass:

Die Erarbeitung des Regionalen Entwicklungskonzeptes der Kiel Region ist abgeschlossen. Der Endbericht liegt vor und wurde in seiner Kurz- und Langfassung vom Kreistag Rendsburg-Eckernförde am 18. November 2013 beschlossen (siehe Vorlage VO/2013/112). Die Abschlussveranstaltung fand am 28. März 2014 in Plön statt. Aus dem Konzept resultieren Projekte, die jetzt umgesetzt werden sollen, dazu zählt auch der Planungsdialog Kiel Region.

#### 2. Sachverhalt:

Der Planungsdialog ist eins von zwölf REK-Leitprojekten. Er knüpft inhaltlich an die Facharbeitsgruppe (FAG) zur Flächenentwicklung im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Kiel Region an.

Die FAG hatte sich dem Themenschwerpunkt der regionalbedeutsamen gewerblichen und nachhaltigen Flächenentwicklung in der Kiel Region gewidmet. Diese Arbeit soll nun als Planungsdialog fortgesetzt und verstetigt werden.

Erstmalig findet im Planungsdialog der kompetente Austausch der Planer und Wirtschaftsförderer in der Kiel Region statt.

Darüber hinaus ist der Planungsdialog für die Umsetzung des REK-Leitprojektes „Identifizierung / Vorbereitung Regionales / strategisches GE/GI (aktive Angebotsstrategie)“ verantwortlich.

### **3. Projektbeschreibung**

#### **3.1 Ziel:**

Organisatorisches Ziel des Projektes Planungsdialog ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe in der Kiel Region, die sich mit der Förderung und Entwicklung überregional bedeutsamer Gewerbeflächen befasst. Die inhaltlichen Ziele beziehen sich auf die regionalbedeutsamen gewerblichen Flächenentwicklungen und auf die nachhaltige Weiterentwicklung der Region als gemeinsamer Wirtschaftsraum.

#### **3.2 Zeitraum:**

Die angestrebte Kooperation soll sich verstetigen und dauerhaft sein.

#### **3.3 Räumlicher Bereich**

Der Wirkungsbereich des regionalen Planungs-, Nachfrage- und Ansiedlungsdialoges ist die Kiel Region und ggf. ergänzt um den Raum Neumünster. Dieser Raum ist deckungsgleich mit dem Planungsraum II in Schleswig-Holstein.

#### **3.4 Mitglieder**

Im Planungsdialog der Kiel Region sind die folgenden Institutionen und Gebietskörperschaften vertreten:

- Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde mbH (WFG)
- Kreis Plön
- Wirtschafts-Förderungs-Agentur Kreis Plön (WFA)
- Landeshauptstadt Kiel - Stadtplanungsamt
- Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH (KiWi GmbH)

Die Gebietskörperschaften werden durch den jeweiligen Fachplaner vertreten. Die Wirtschaftsförderung Neumünster und die Stadt Neumünster sind zukünftig als weitere Mitglieder im Planungsdialog eingeladen.

#### **3.5 Qualität der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit im Rahmen des Planungsdialoges beruht auf einer gleichberechtigten, für regionale Kooperationen grundlegenden Vertrauensbasis zwischen den handelnden Akteuren. Diese Grundlage entsteht durch einen regelmäßigen, dauerhaften und von Kompetenz getragenen Austausch. Im Planungsdialog sind erstmals die regionalen Akteure aus der Wirtschaftsförderung und den Planungsstellen in einem kompetenten Planungsverbund aktiv, um die Kiel Region insgesamt als Wirtschaftsraum weiter zu entwickeln.

Die Aufgabe macht es erforderlich, dass die handelnden Akteure ihre Kompetenzen im Sinne der Kiel Region einbringen und nicht ausschließlich als Vertreter der lokalen Interessen, der durch Sie vertretenen Gebietskörperschaft / Institution. Um die definierten Ziele umsetzen zu können, ist ein den lokalen Interessen übergeordnetes, die Kiel Region umfassendes ganzheitliches Denken und Handeln aller beteiligten Akteure notwendig.

Der Planungsdialog soll durch die Prinzipien der Verantwortlichkeit, Offenheit und Transparenz sowie Fairness getragen werden.

Um an der Realisierung und Umsetzung der hier aufgeführten Ziele und Aufgaben zu arbeiten, haben die Mitglieder der bisherigen Facharbeitsgruppe vorgesehen, monatlich zu tagen.

### **3.6 Aufgaben**

Die Aufgaben des regionalen Planungsdialoges ergeben sich aus den genannten Zielen und konzentrieren sich auf das „Informieren“, „Initiieren“ und „Abstimmen“ in der Region.

**Ziel A:** Aktive Angebotsstrategie in der Flächenentwicklung umsetzen. Den Prozess zur Entwicklung regionalbedeutsamer Gewerbeflächen aktiv zu initiieren und zu begleiten.

#### **Aufgaben**

**A.1** Begleitung regionalbedeutsamer gewerblicher Flächenentwicklungen aus Sicht der Kiel Region.

**A.2** Konkrete interkommunale Flächenentwicklungen initiieren und bis zur Erschließung und Vermarktung begleiten.

**A.3** Die aktive Angebotsstrategie für regionalbedeutsame Gewerbeflächen in der Region bei den Städten, Ämtern und Gemeinden als Entwicklungsansatz für die nachhaltige Gewerbeflächenbereitstellung kommunizieren und implementieren.

**A.4** Entwicklung von Gebietsprofilen für Teilräume der Kiel Region, die auf den vorhandenen Kompetenzen aufbauen.

**Ziel B:** Interessensvertretung der Region bei regionalbedeutsamen Flächenplanungen, -entwicklungen und Ansiedlungsvorhaben.

#### **Aufgaben**

**B.1** Die Kiel Region gegenüber der Landesregierung und -verwaltung (z. B. Landesplanung) und bei regionalbedeutsamen Flächenentwicklungen, -planungen und Ansiedlungsvorhaben zu vertreten.

**B.2** Als „Träger öffentlicher Belange“ bei regionalbedeutsamen Flächenentwicklungen, -planungen und Ansiedlungsvorhaben einbezogen zu werden.

**Ziel C:** Aufbau und Stärkung eines regionalen Profils durch regelmäßig gemeinsames Auftreten des Planungsdialoges.

#### **Aufgaben**

**C.1** Die Kiel Region in Verbindung mit den Gewerbeflächen als einen Wirtschaftsstandort zu vermarkten.

Um an der Realisierung und Umsetzung der hier aufgeführten Ziele und Aufgaben zu arbeiten, haben die Mitglieder der bisherigen Facharbeitsgruppe vorgesehen, monatlich zu tagen.

### **3.7 Erste Maßnahmen und Projekte**

Auf der Grundlage der Aufgaben und Ziele haben die Mitglieder der bisherigen Facharbeitsgruppe die folgenden Maßnahmen und Projekte als geeigneten Einstieg in eine Zusammenarbeit zusammengestellt:

#### **3.7.1 Initiierung, Entwicklung und Begleitung eines interkommunalen Gewerbegebietes (Melsdorf, Kreis RD)**

Das Projekt knüpft an das Leitprojekt „Identifizierung / Vorbereitung Regionales / strategisches GE/GI (aktive Angebotsstrategie)“ an. Das Projekt greift die seit über 10 Jahren bestehenden Überlegungen auf, ein auf dem Gebiet der Gemeinde Melsdorf liegendes Areal (ca. 20 ha) zu einem Gewerbegebiet zu entwickeln. Diese Entwicklung steht u.a. unter dem Vorbehalt der Landesplanung, nur mit Beteiligung der Landeshauptstadt Kiel realisiert werden zu können. Deshalb gab es in den vergangenen Jahren diverse Gespräche mit der Landesplanung, den Wirtschaftsförderern aus Kiel und Rendsburg-Eckernförde, den Kommunen und dem Amt Achterwehr. Aufgrund aktueller Entwicklungen wird angestrebt, Anfang des Jahres 2014 ein zielorientiertes, gemeinsames Gespräch mit allen Beteiligten im Sinne des Planungsdialogs aufzunehmen.

### **3.7.2 Interkommunale Entwicklung eines Bürostandortes am Beispiel Wissenschaftspark Kiel**

Das Projekt knüpft an das Leitprojekt „Identifizierung / Vorbereitung Regionales / strategisches GE/GI (aktive Angebotsstrategie)“ an. Die ersten groben Ideen gehen davon aus, dass die zentrale Mittelfläche des neuen privaten Eigentümers im Wissenschaftspark gemeinsam mit den regionalen Partnern vermarktet werden kann. Als Beteiligte kommen hier v.a. die Wirtschaftsförderungseinrichtungen in Frage. Federführend für dieses Projekt ist die KiWi GmbH.

### **3.7.3 Beitrag zur Entwicklung des Gewerbegebietes in Preetz, Wakendorf-Süd (Kreis Plön)**

Die Stadt Preetz beabsichtigt, den bislang unerschlossenen (südlichen) Teil des Gewerbegebietes Wakendorf zu entwickeln. Es ist beabsichtigt, zusammen mit dem Planungsdialog der Kiel Region ein Nutzungskonzept für das Gebiet als Grundlage für dessen Entwicklung aufzustellen. Dieses Nutzungskonzept soll für die Baufläche ein Profil hinsichtlich Erschließung, Nutzungsmöglichkeiten, Zuschnitte vermitteln, welches möglichst genau auf die tatsächliche regionale Nachfrage an Gewerbeflächen eingeht.

Hier spielt insbesondere der Gedanke eine Rolle, ein Flächenangebot an Nachfrager zu richten, die auf die gute Erreichbarkeit des Oberzentrums Kiel angewiesen sind, aber dort keine oder keine weitere Niederlassungsmöglichkeit mehr haben. Damit soll ein regional bedeutsamer Gewerbestandort im Kreis Plön herausgebildet werden.

### **3.7.4 Regionales Gewerbeflächen-Entwicklungskonzept**

Für die abgestimmte Entwicklung der Kiel Region als gemeinsamer Wirtschaftsraum wird eine konzeptionelle Grundlage benötigt, die den Leitfaden für die Tätigkeit des Planungsdialogs darstellt.

Zudem möchte die Landesplanung in Kooperation mit dem Planungsdialog der Kiel Region ein regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept als Fachbeitrag für den neuen Regionalplan II entwickeln.

Der Planungsdialog wird als gemeinsame Schnittstelle der zentrale Ansprechpartner sein für die Betreuung, Begleitung und Entwicklung des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes. Zur Übernahme der formalen Projektträgerschaft und der organisatorischen Betreuung hat sich der Projektpartner Landeshauptstadt Kiel bereit erklärt.

## **4. Schnittstellen und Befugnisse**

Die Arbeit des Planungsdialoges ist auf die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern angelegt. Aus heutiger Sicht ergeben sich Schnittstellen v.a. zur Landesplanung und den Kommunen der Kiel Region.

Die Mitglieder des Planungsdialoges werden die beschriebenen Ziele, Aufgaben und Projekte in Abstimmung mit den hierfür entscheidungsbefugten Gremien (z.B. kommunale Selbstverwaltung, Aufsichtsräte) der einzelnen Mitglieder umsetzen. Dies erfordert eine intensive Einbindung der entscheidungsbefugten Gremien über die Entwicklung des

Planungsdialoges insgesamt und über die einzelnen Projekte. Die Arbeit des Planungsdialoges ist eine Ergänzung zur Planungshoheit der Gebietskörperschaften als informelles Planungs- und Abstimmungsinstrument.

## **5. Kosten und Finanzierung**

Für die Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Planungsdialoges sind sowohl Personalressourcen als auch finanzielle Ressourcen notwendig.

Die Personalressourcen bringen die Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben als Vertreter einer Wirtschaftsförderungseinrichtung oder Planungsstelle ein.

Die finanziellen Ressourcen beziehen sich auf externe Projektentwicklungskosten zur **Initiierung** der Projekte. Es ist davon auszugehen, dass Kosten z.B. für kleinere Fachgutachten, Wirtschaftlichkeitsanalysen oder externe Prozessbegleitung entstehen werden. Es wird zunächst von einem Bedarf von ca. 8.000 € pro Mitglied für die kommenden 3 Jahre ausgegangen. Der genannte Betrag stellt eine Obergrenze dar, die nicht ausgeschöpft werden muss, sondern nur nach konkreter Kostenermittlung in Anspruch genommen werden kann und jeweils einen dementsprechenden Beschluss voraussetzen.

Der Planungsdialog bemüht sich hierfür externe Finanzierungsquellen zu erschließen, insbesondere besteht der Wunsch nach einer Mitfinanzierung aus den Mitteln des Regionalmanagements. Inwieweit zudem europäische Fördermittel für den Planungsdialog eingeworben werden können, wird noch zu prüfen sein. Dieses Vorgehen schließt die Möglichkeit ein, dass auch Mittel intern, also aus den Haushalten der jeweiligen Projektpartner, angefragt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Anlage/n:**

Keine